

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schenefeld
über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
Schenefeld-Siezbüttel (Feuerwehrgebührensatzung)
vom 13. Dezember 1999**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 29 Brandschutzgesetz und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenefeld vom 10. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Höhe und Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der nachstehenden Gebührentabelle nach Stundensätzen erhoben.

Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer der (ggf. fiktiven) Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen (Tz. 1 der Tabelle), der Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) und des Gerätes (Tz. 3 der Tabelle) von der Feuerwache (z. B. Feuerwehrgerätehaus). Das gleiche gilt für Geräte (Tz. 4 der Tabelle), die der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner bereitgestellt werden.

Gebührentabelle

<u>Tz.</u>	<u>gebührenpflichtige Leistung</u>	<u>Gebühr je Std.</u>
1.	<u>Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen</u>	
1.1	je Person bei Einsätzen	30,00 €
1.2	je Person bei Sicherheitswachen	12,00 €
2.	<u>Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Gebühr nach Tz.1)</u>	
2.1	Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 5 t	15 €
	b) bis 10 t	20 €
	c) über 10 t	25 €
2.2	Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (<u>einschl. Ausrüstung</u>) und andere Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 6 t	75 €
	b) bis 9,5 t	100 €
	c) über 9,5 t	150 €
2.3	Drehleitern und Kranwagen	300 €
3.	<u>Gebühr für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2 gehören (ohne Gebühr nach Tz. 1)</u>	
3.1	Türöffnungsgerät	6 €
4.	<u>Gebühr für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2 gehören und in besonderen Fällen den Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldnern gesondert bereitgestellt werden</u>	

4.1	Tragkraftspritze	10 €
4.2	Stromaggregat	10 €
4.3	Motorsäge	10 €
4.4	Greifzug	6 €
4.5	Trennschleifer u. ä.	5 €
4.6	Rettungsschere	10 €
4.7	Sauerstoffschutzgerät bzw. Pressluftatmer	10 €
4.8	Druckschlauch	2 €
4.9	Standrohr	1 €
4.10	Saugschlauch	2 €
4.11	Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter	4 €
4.12	Lenzpumpe	10 €

(2) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. Werden Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60% der Gebühr je angefangene Stunde angesetzt.

(3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.

(4) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel. Die Betriebs- und Verbrauchsmittel für die in besonderen Fällen bereitgestellten Geräte (Tz. 4 der Tabelle) haben die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner selbst zu tragen.

(5) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

(6) Die Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise vom Bürgermeister erlassen werden, wenn

- a) dieses im öffentlichen Interesse angezeigt ist oder
- b) die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

(7) Die Benutzungsgebühr bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen bei einer Dauer von mehr als 24 Stunden kann pauschal abgerechnet werden.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schenefeld, den 10. Dezember 2001

Barnick
Bürgermeister